

Europaweite Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss Schuljahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018

Ausschreibungskriterien

Wenn die Unternehmen im Rahmen ihrer Angebotsabgabe eine mit „A“ gekennzeichnete Erklärung nicht abgeben, werden sie von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.

Die übrigen Anforderungen sind Bestandteile des Leistungsverzeichnisses. Wenn sie von dem Unternehmen trotz Abmahnung nicht eingehalten werden, liegt ein wichtiger Grund vor, der den Rhein-Kreis Neuss zur Kündigung berechtigt. Dies gilt auch, wenn die mit einem „A“ gekennzeichneten Verpflichtungserklärungen im Nachhinein nicht eingehalten werden.

Anforderungen an die Busunternehmen

- Eigenerklärung zur Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 3 VOL/A - **A**
- Eigenerklärung, dass ausschließlich Personal eingesetzt wird, welches zum Busunternehmen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder in einem angemeldeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnis („Minijob“) steht - **A**
- Verpflichtungserklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) - **A**
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung (nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) - **A**
- Verpflichtungserklärung zur Zahlung eines Mindestlohns (nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) - **A**
- Verpflichtungserklärung zu Umweltschutz und Energieeffizienz (nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) - **A**
- Einsatz von zuverlässigem und geeignetem Personal
- Verpflichtung, für das Buspersonal erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen
- Verpflichtung, Personal nicht mehr einzusetzen, wenn schwer wiegende Gründe vorliegen, die gegen die Eignung und Zuverlässigkeit sprechen
- Garantie der vom Rhein-Kreis Neuss geforderten Anzahl an Schulbusplätzen
- Einhaltung einer maximalen Fahrzeit pro Schüler/in: ca. 60 Minuten (einfache Strecke)
- Einsatz von Busbegleitungen (bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung bzw. Emotionale und soziale Entwicklung)
- Verpflichtung, die Fahrpläne zu erstellen und diese der Schulverwaltung vorzulegen
- Erreichbarkeit deutschsprachiger Vertreter/innen des Unternehmens während der Beförderungszeiten
- Schadensersatzpflicht, wenn das Busunternehmen seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt
- Verpflichtung, auch anfallkranke und autistische Schüler/innen zu befördern
- Einsatz von Subunternehmen nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss
- Haftung für alle Schäden, die sich aus der Beförderung ergeben
- Versicherung der Fahrzeuge und Insassen nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Generell: Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und behördlichen Auflagen

Anforderungen an das Buspersonal

- Zuverlässigkeit und Eignung
- Keine Eintragungen gem. § 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis
- Erreichbarkeit der Busfahrer/innen per Telefon oder Funk während der Fahrten
- Verpflichtung, an den vom Rhein-Kreis Neuss angebotenen Schulungen teilzunehmen
- Rauchverbot in den Bussen und auf dem Schulgelände
- Aufsichtspflicht während der Beförderung
- Verschwiegenheitspflicht

Anforderungen an die Fahrzeuge

- Höchstalter: 10 Jahre
- Bei Rollstuhlbussen: Einhaltung der DIN 75078 Teil 1 und 2 (oder der entsprechenden ISO-Norm): z. B. Einsatz von Auffahrschienen, Auffahrrampen oder Hebebühnen, Vierpunkt-Rückhaltesystemen, Schulterschräggurten
- Einhaltung der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
- Einhaltung der Feinstaubverordnung
- Jährliche Hauptuntersuchung für Kleinbusse (auf Verlangen sind die Berichte über die Hauptuntersuchungen vorzulegen)
- Sitzplätze mit Sicherheitsgurten für alle Schüler/innen
- Rückhalteeinrichtungen für alle Schüler/innen, die kleiner als 150 cm sind

Preis